



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

[...]

Leiter des Referats A.1, Humanressourcen  
und interne Unterstützung  
Europäische Agentur für die Sicherheit des  
Seeverkehrs (EMSA)  
Praca Europa 4  
1249-206 Lissabon  
PORTUGAL

Brüssel, den 6. Juni 2018  
WW/ALS/sn/D(2018)1271 C 2015-0439  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Einstellungsverfahren bei der  
EMSA - (Fall 2015-0439)**

Am 18. Mai 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der EMSA eine Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Einstellungsverfahren bei der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs („EMSA“) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“).<sup>2</sup>

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal herausgegeben.<sup>3</sup> Daher wird in der Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Analyse nur auf die Aspekte eingegangen, die von den Leitlinien abweichen oder anderweitig verbesserungswürdig sind. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal bei der EMSA anzuwenden sind.

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen. Der Fall wurde in Erwartung einer Antwort der EMSA ausgesetzt; es ging hierbei um die Aktualisierung ihres Dokumentenmanagementsystems und die jeweiligen Aufbewahrungsfristen in Einklang mit der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Europäischen Kommission sowie um weitere Fragen. Am 12. März bzw. 12. April 2018 erhielten wir die angeforderten Informationen.

<sup>3</sup> Abrufbar unter folgendem Link:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10\\_guidelines\\_staff\\_recruitment\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10_guidelines_staff_recruitment_en.pdf).

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

### **Aufbewahrungszeitraum**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten „*nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.*“

Die EMSA hat ihre Aufbewahrungszeiträume an die Gemeinsame Aufbewahrungsliste der Europäischen Kommission angepasst. Die personenbezogenen Daten eingestellter Bewerber werden acht Jahre nach Erlöschen aller Ansprüche oder 120 Jahre nach dem Geburtsdatum der betreffenden Person in ihrer Personalakte aufbewahrt. Bei nicht eingestellten Bewerbern wird eine Kopie der Bewerbungsakte des Bewerbers bei der EMSA nach Abschluss des Einstellungsverfahrens zehn Jahre aufbewahrt. Bei nicht eingestellten Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit wird die Bewerbungsakte fünf Jahre nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens aufbewahrt. Bei nicht eingestellten Bewerbern, die auf die Reserveliste gesetzt wurden, wendet die EMSA die für alle Bewerber geltende bereits erwähnte Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren an. Dem EDSB ist jedoch nicht klar, ab welchem Zeitpunkt die fünfjährige Aufbewahrungsfrist läuft, also ab der Erstellung der Liste oder ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Gültigkeit verliert (siehe die Empfehlung weiter unten im Abschnitt über die Information der betroffenen Personen). Wird die Reserveliste verlängert, läuft die Aufbewahrungsfrist erneut ab dem Datum der Verlängerung.

Nach Ansicht des EDSB sollten die Daten erfolgreicher Bewerber in ihrer Personalakte für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach der letzten Ruhegehaltszahlung aufbewahrt werden. Daher, wie auch die EMSA betont, **entspricht die Aufbewahrungsfrist von 120 Jahren nicht den Leitlinien des EDSB.**

Der EDSB ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass den Agenturen bei diesen Aufbewahrungsfristen kein Spielraum bleibt, da sie für EU-Agenturen wie die EMSA grundsätzlich bindend sind. In Anbetracht dessen wird der EDSB das Thema der in der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste festgelegten Aufbewahrungsfristen mit der Kommission grundsätzlich erörtern.

### **Information der betroffenen Personen**

Der EDSB stellt fest, dass in der Datenschutzerklärung fast alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Informationen bereitgestellt werden. Betroffene Personen können allerdings der Datenschutzerklärung nicht entnehmen, ab welchem Zeitpunkt die Aufbewahrungsfrist berechnet wird. Da dieser Aspekt genauso wichtig ist wie die Länge des Aufbewahrungszeitraums, **empfiehlt der EDSB, in der Datenschutzerklärung Auskunft über den Beginn der Aufbewahrungszeiträume zu geben.**

Des Weiteren werden in der Datenschutzerklärung keine Reservelisten erwähnt und wird nicht angegeben, ab wann die Aufbewahrungsfrist berechnet wird, also ab der Erstellung der Liste oder ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Gültigkeit verliert. Im Hinblick auf die Verlängerung der Reserveliste hat die EMSA erklärt, die Aufbewahrungsfrist beginne erneut mit dem Datum der Verlängerung zu laufen, was der EDSB als das Datum der Entscheidung über die Verlängerung der Liste versteht. Der Klarheit halber **empfiehlt der EDSB, Informationen**

**über die Aufbewahrungsfrist für Reservelisten und über die Verlängerung von Reservelisten aufzunehmen und klarzustellen, wann die Frist für diese Listen zu laufen beginnt.**

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die EMSA dafür Sorge tragen wird, dass die Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2015-0439 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EMSA